

Der Kirchenaustritt und seine Folgen

1. Kirchenaustritt – Kirchengliedschaft

Die hohe Zahl der Kirchenaustritte stellt heute eine besorgniserregende Tatsache im Leben der Kirche dar. Der Kirchenaustritt wirft für den Katholiken, der eine solche Maßnahme setzt, verschiedene Fragen auf und zieht für ihn auch verschiedene Konsequenzen nach sich. Einige sollen hier – in skizzenhafter Form – behandelt werden.

So berührt der Kirchenaustritt in erster Linie jeweils den Tatbestand der Kirchengliedschaft; diese kennt verschiedene Stufen, wie das II. Vaticanum ausführlich darlegte und darauf fußend das neue kirchliche Gesetzbuch betont.

Hingordnet auf die Kirche sind alle Nichtchristen, „die mit uns den einen Gott anbeten“, aber auch alle jene, „die in Schatten und Bildern den unbekannten Gott suchen“, wenn sie unverschuldeterweise das Evangelium nicht kennen, Gott aber aus ehrlichem Herzen suchen und seinen Willen in der Tat zu erfüllen trachten.¹

Nicht voll, aber doch aus mehrfachem Grunde mit der Kirche *verbunden* sind alle jene, die wohl Christen sind, die „den vollen Glauben aber nicht bekennen oder die Kommunionseinheit unter dem Nachfolger Petri nicht wahren“.²

Schon auf besondere Weise mit der Kirche *verbunden* sind die *Katechumenen*, die unter Antrieb des Heiligen Geistes ausdrücklich verlangen, in die Kirche eingegliedert zu werden; durch eben dieses Verlangen ebenso wie durch ihr Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe sind sie mit der Kirche verbunden, die sie bereits als die Ihren umsorgt.³

Voll eingegliedert in die Gemeinschaft der katholischen Kirche auf dieser Erde sind jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Gefüge mit Christus verbunden sind durch die Bande des Bekenntnisses des Glaubens, der Sakramente und der kirchlichen Leitung.⁴

Grundlage jeglicher Kirchengliedschaft ist die Taufe; denn dieses Grundsakrament gliedert anfanghaft und zugleich in unwiderruflicher Weise in die Kirche ein. Das neue kirchliche Gesetzbuch drückt dies so aus: Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr als Person bestellt mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihres Lebensstandes eigen sind, soweit sie in der Gemeinschaft der Kirche stehen und soweit dem nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion (oder Kirchenstrafe) entgegensteht (can. 96; 204 § 1 CIC 1983).

Zu den *Rechten* des Getauften gehören u. a. das Recht auf religiöse Führung und Unterweisung, auf den Heildienst der Kirche, d. h. das Recht, von den geweihten Hirten aus den geistlichen Gütern Hilfe, vor allem durch das Wort Gottes und durch die Sakramente zu empfangen (can. 213), die freie Wahl des Lebensstandes, das Vereinigungs- und Versammlungsrecht (can. 215), das Recht auf christliche Erziehung (can. 217), auf den Schutz des guten Rufes (can. 220), auf den Rechtsschutz der Kirche (can. 221).

Die Rechte können jedoch gemindert sein durch rechtmäßig verhängte Sanktionen oder Kirchenstrafen. Als solche kommen in Betracht der Kirchenbann (= die

¹ Dogmatische Konstitution über die Kirche, „Lumen Gentium“ (= LG), Nr. 16.

² LG, Nr. 15; Dekret über den Ökumenismus „Unitatis Redintegratio“, Nr. 3.

³ Can. 206 CIC; LG, Nr. 14.

⁴ Can. 205 CIC; LG, Nr. 14.

Exkommunikation), die Gottesdienstsperr (= das Interdikt) und – nur für Geistliche – die Suspension.

Die *Pflichten*, die sich aus der Gliedschaft ergeben, sind aus dem Wesen kirchlicher Gemeinschaft abzuleiten und aus den Folgerungen, welche die Taufe im gläubigen Verständnis für das persönliche Leben mit sich zieht. So sind die Gläubigen verpflichtet, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, damit für sie jene Mittel bereitstehen, die zum Gottesdienst, für das apostolische und karitative Wirken und für einen ehrbaren Lebensunterhalt der Amtsträger notwendig sind (can. 222 § 2 CIC).

Bei der Ausübung ihrer Rechte müssen die einzelnen wie die in einer Vereinigung Verbundenen das allgemeine Wohl der Kirche und auch die Rechte anderer sowie ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen berücksichtigen (can. 223 § 1). Der kirchlichen Autorität kommt es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl den Gebrauch der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln (can. 223 § 3).

Wer verschiedene Rechte durch eine kirchliche Strafe verloren hat, ist deswegen noch nicht seiner Pflichten entbunden. So ist z. B. ein Exkommunizierter weiterhin verpflichtet zum Besuch des Sonntagsgottesdienstes und ist zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht anzuleiten; er ist an das Sonn- und Feiertagsgebot gehalten, an das Fastengebot und an die Ehegesetze gebunden; er ist zur Erfüllung der Moralgebote verhalten; er ist verpflichtet, durch seinen Kirchenbeitrag für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen; er muß vor dem kirchlichen Gericht seine Aussagen machen, wenn er als Zeuge geladen wird. Wie die Taufe selbst ist auch die durch diese erfolgte Eingliederung in die Kirche unwiderruflich, unaufhebbar und unverlierbar. Daher gibt es an sich weder einen endgültigen Ausschluß aus der Kirche noch einen wirklichen Kirchenaustritt. Die Taufe prägt ja der Person ein unauslöschliches Merkmal ein; es behält damit in diesem Zusammenhang der alte Satz seine Gültigkeit: „Semel Christianus – semper Christianus“. Nach dieser Sicht der Dogmatik und Sakramententheologie bleibt ein Mensch auch nach seinem Austritt aus der Kirche ein Glied der Kirche.⁵

2. Der Kirchenaustritt und seine kirchenrechtlichen Folgen

Ein Kirchenaustritt stellt einen formellen Akt dar, eine Erklärung eines Katholiken (oder eines Angehörigen einer anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft) vor der staatlichen Behörde, ab einem bestimmten Zeitpunkt der Kirche nicht mehr angehören zu wollen.

Für den kirchlichen Bereich hat eine solche Erklärung zunächst zur Folge, daß der Kirchenbeitrag nicht mehr verlangt wird; für den staatlichen Bereich ergibt sich daraus, daß seitens des Staates (nach österreichischem Staatskirchenrecht) für die Einhebung des Kirchenbeitrages von einem Ausgetretenen keine Rechtshilfe mehr geleistet wird. Die unrichtige Eintragung eines Religionsbekenntnisses oder einer Kirchenzugehörigkeit in den Haushaltslisten bleibt straflos.

⁵ Vgl. Ulrich Mosiek, *Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche*, I, Grundfragen, Rombach, Freiburg 1975, 72; Hugo Schwendenwein, *Das neue Kirchenrecht*, Gesamtdarstellung, Styria, Graz 1983, 124 f., 134; G. Biemer/J. Müller/R. Zerfuß, *Eingliederung in die Kirche* (Pastorale, Handreichung für den pastoralen Dienst, 6) M. Grünewald, Mainz 1972; Peter Meinhold (Hrsg.), *Das Problem der Kirchengliedschaft heute*, Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt 1979.

Die durch eine solche Erklärung aus der katholischen Kirche austreten, verfallen jedoch eo ipso (von selbst) dem Kirchenbann, also der Exkommunikation (nach can. 1363 § 1 CIC), die auf kirchlichem Gebiet folgende Wirkungen nach sich zieht:

- a) sie verlieren ipso iure (von selbst) jedes beliebige Kirchenamt (can. 194 § 1, n. 1)
- b) allen Exkommunizierten, auch den ipso facto Gebannten, ist jeglicher auf der Weihe gründender Dienst bei der Feier des eucharistischen Opfers oder beliebiger anderer öffentlicher gottesdienstlicher Zeremonien verboten (can. 1331 § 1, n. 1);
- c) ebenso die *Spendung*, die Feier von Sakramenten und Sakramentalien, sowie der *Empfang* von Sakramenten (jedoch nicht von Sakramentalien) (can. 1331 § 1, n. 2);
- d) ebenso die Ausübung wie auch immer gearteter kirchlicher Ämter, Dienste oder Aufgaben und die Setzung von kirchlichen Leitungsakten (can. 1331 § 1, n. 3); (solche kirchliche Ämter sind z. B. Ämter des kirchlichen Gerichtes oder kirchliche Anstellungen als Organisten, Mesner, als Mitglieder des Pfarrgemeinde- und des Pfarrkirchenrates);
- e) sie dürfen nicht Tauf- oder Firmpaten werden (can. 874 § 1, n. 3; 893 § 1);
- f) wenn sie vor dem Sterben nicht wieder in die Kirche aufgenommen worden sind oder kein sichtbares Zeichen der Reue und der Rückkehr gegeben haben, dürfen sie nicht kirchlich beerdigt werden (can. 1184 § 1).

Der Kirchenbann oder die Exkommunikation, die eine Besserungsstrafe darstellt (und die nur auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden kann), ist kein völliger Ausschluß aus der Kirche, sondern nur eine einstweilige Absonderung oder Ausstoßung eines Kirchengliedes von der aktiven Kirchengemeinschaft. Der Gebannte wird vereinsamt, damit er in sich gehe und seine Verhärtung aufgebe. Der Bann nimmt nicht das Personsein in der Kirche; deshalb bleibt der Gebannte auch weiterhin den Gesetzen der Kirche unterworfen. Wer die Verkehrtheit seines Handelns eingesehen und sich gebessert hat, hat ein Recht auf Lossprechung, auf Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche (can. 1358 § 1 CIC).

Nach dem Codex Iuris Canonici von 1917 unterstanden die aus der Kirche Ausgetretenen weiterhin allen kirchenrechtlichen Bestimmungen, selbst wenn sie nach dem Austritt sich einem anderen kirchlichen Bekenntnis oder einer anderen Religionsgemeinschaft angeschlossen hatten. Sie sollten aus dem Kirchenaustritt keine Vorteile haben. So galten für sie weiterhin die Vorschriften bezüglich der Ehehindernisse, sie waren auch weiterhin zur Einhaltung der vorgeschriebenen kanonischen Form verpflichtet, um eine gültige Ehe zu schließen (cann. 1035–1080, 1099 § 1, n. 1 CIC 1917).

Nach dem neuen CIC 1983, can. 1117, sind die Katholiken, die „actu formali“ von der Kirche ausgetreten sind, nicht mehr an die kanonische Formpflicht gebunden. Das neue kirchliche Gesetzbuch will mit der Enthebung dieses Personenkreises aus der Formpflicht bezwecken, daß er auch außerhalb der katholischen Kirche eine gültige Ehe eingehen kann, da er ohnehin – für gewöhnlich – nur schwer zu einer kirchlichen Eheschließung bereit ist.

3. Apostat, Häretiker, Schismatiker?

Wie die Kirchengliedschaft in verschiedenen Stufen bestehen kann, so kann auch der Grad des Fernstehens von der vollen kirchlichen Gemeinschaft verschieden sein. Wenn jemand seinen Austritt aus der Kirche deklariert, wird er nach der derzeit üblichen Ausdrucksweise als „Apostat“ bzw. als „apostata a fide“ bezeichnet; in das Taufbuch wird vielfach eingeschrieben „a fide deficit“; im zivilen Bereich ist die Bezeichnung „ohne religiöses Bekenntnis“ (o. r. B.) üblich.

Diese Redewendungen können den Tatsachen entsprechen, sind jedoch nicht immer völlig zutreffend. Ein „Apostat“ ist, wer nach Empfang der Taufe vollständig vom christlichen Glauben abfällt (can. 751 CIC). Manche Christen vollziehen sicher ihren Kirchenaustritt in der festen Absicht, daß sie von jenem Zeitpunkt an mit dem christlichen Glauben und mit der Kirche nichts mehr zu tun haben wollen; das gilt aber nicht für alle; ja, nach einer statistischen Erhebung lehnen 52 % der Österreicher den Satz ab: „Wer aus der Kirche austritt, gibt den Glauben auf“, nur 31 % stimmen zu.⁶ Einen Austritt aus der Kirche kann man daher gerechterweise nur dann als Apostasie bezeichnen, wenn der Betreffende selbst ihn so versteht.

Als „Häretiker“ wird jemand bezeichnet, der nach Empfang der Taufe eine von Gott geoffenbarte und von der Kirche als verpflichtend zu glauben erklärte Wahrheit hartnäckig leugnet, dabei aber doch Christ bleibt. Ein Häretiker leugnet also einen Teil des verpflichtenden Glaubensgutes, der Apostat verwirft es zur Gänze, oder mit anderen Worten: Apostasie ist von der Häresie nicht qualitativ, sondern nur quantitativ verschieden. Es wäre durchaus möglich, daß jemand zum Protest gegen die letzten Mariendogmen oder gegen jenes von der Unfehlbarkeit des Papstes aus der Kirche austritt. Es müßte jedoch in jedem einzelnen Fall überprüft werden, ob der Kirchenaustritt so gemeint war.

„Schismatiker“ kann einer auf doppelte Art werden: zunächst dadurch, daß er den Papst nicht als Oberhaupt anerkennt; und dies trifft zu – ohne persönliche Schuld – bei den vielen Christen der nicht unierten Kirchen des Ostens; dann außerdem auch dadurch, daß er sich weigert, mit den Gliedern der Kirche, die den Papst als ihr Oberhaupt anerkennen, eine Gemeinschaft zu haben (can. 751 CIC). Für den Versuch oder in dem Bestreben, den Kirchenaustritt einem dieser drei Tatbestände – Apostasie, Häresie, Schisma – zuzuordnen, sind folgende Überlegungen von Bedeutung: Kirchenaustritt ist immer ein öffentliches Lossagen von der Kirche, ist Verweigerung der Einordnung in die Teilkirche und der vollen Gemeinschaft mit ihr, ist also Trennung von der kirchlichen Einheit, ist also – mindestens und in erster Linie – *Schisma*.

Dazu kann noch – oder vorher schon gegeben sein – der Tatbestand der Apostasie kommen, wenn der Austretende auch innerlich glaubensmäßig „abgestanden“ ist und seinen Glauben völlig verloren und aufgegeben hat.

Das Schisma – besonders in der subjektiv weithin unverschuldeten Haltung der Christen der nicht unierten Ostkirchen – wird in der öffentlichen Meinung und auch im Strafrecht der katholischen Kirche als weniger verwerflich erachtet und auch weniger streng geahndet als Apostasie, Häresie oder als das Schisma in der Form des öffentlich erklärten Austrittes aus der Kirche.

⁶ P. M. Zulehner, Religion im Leben der Österreicher, Wien 1980, 155.

Dieses Problem ist nicht neu; es ist aktuell geworden besonders durch die Kirchengaustrittswellen, die in unserem Jahrhundert über die katholische Kirche hinweggegangen sind, gefördert von kirchenfeindlichen Strömungen und Bewegungen, besonders in der Zeit des Nationalsozialismus und in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, verbunden mit dem Problem der Kirchensteuer bzw. des Kirchenbeitrages. Es scheint darum angemessen und berechtigt, einige Ausschnitte aus einem Kommentar von P. Heribert Jone – mit erläuternden Beispielen aus der Bundesrepublik Deutschland der fünfziger Jahre – wörtlich zu übernehmen:

„Ist mit dem Schisma keine Häresie verbunden, dann spricht man von einem ‚schisma purum‘. – Es genügt aber zum Schisma, daß jemand *äußerlich* den Papst nicht als Oberhaupt anerkennt. Liegt dieser Tatbestand vor, dann ist jemand Schismatiker, wenn er auch innerlich die Berechtigung des Papstes anerkennt . . . Wer nur äußerlich seinen Glauben verleugnet, ist in Wirklichkeit kein Häretiker oder Apostat. Wer sich aber von der Kirche auch nur rein äußerlich trennt, der versündigt sich gegen die Einheit der Kirche, auch wenn er sich innerlich nicht von ihr trennen will . . .

Ein Austritt kann deshalb nur ein Austritt aus der Gesamtkirche sein. Auf diese Austrittserklärung hin wird dann der Betreffende in den staatlichen Registern gestrichen als Mitglied der katholischen Kirche, nicht etwa bloß als Mitglied des kirchlichen Steuerverbandes N. Damit erlischt dann vor dem Staat nicht bloß die Pflicht, die Kirchensteuern zu bezahlen, sondern (es erlöschen) auch alle mit der persönlichen Kirchenmitgliedschaft verbundenen und vom Staate geschützten Rechte und auch die vom Staat anerkannten Pflichten: aktives und passives Wahlrecht, Recht auf ein Grab auf einem konfessionellen Friedhof und das Grabgeläute, auf den Besuch der Schulen der verlassenen Konfession, auf die Ausübung des Patronatsrechtes und auf die Führung der Vormundschaft für ein Mündel des früheren Bekenntnisses, Ansprüche auf konfessionelle Stiftungen. Wer daher aus der Kirche austritt, um die Kirchensteuer nicht mehr bezahlen zu müssen, tut das, was nötig ist, um diesen Zweck zu erreichen, wenn er vor dem Staate erklärt, daß er nicht mehr Mitglied der katholischen Kirche sei . . . Wer sich . . . von der Kirche trennt, der ist ein Schismatiker, auch wenn er alles glaubt, was die Kirche zu glauben vorstellt (schisma purum). Deshalb sind auch die Leute, die aus der Kirche austreten, um keine Kirchensteuer zu bezahlen oder um aus Streberei den Kreisen näherzukommen, die ein „kirchenfreies Christentum“ propagieren, Schismatiker . . .

Wer sich aber von der Kirche trennt, also ein Schismatiker ist, der verfällt sowohl in foro externo als auch in foro interno der Exkommunikation, auch wenn er beweist, er habe sich innerlich nicht von der Kirche trennen wollen. Das Schisma besteht eben in der äußeren Trennung von der Kirche ohne Rücksicht darauf, wie jemand gesinnt ist . . .“⁷

Ein Blick in die Geschichte der Kirche offenbart, daß es Kirchengaustritte schon immer gegeben hat, auch in den ersten drei Jahrhunderten, im „Heldenzeitalter der Kirche“. Als Kaiser Decius in der Christenverfolgung von 249 bis 251 verlangte, daß alle Christen zum Zeichen ihrer Trennung von der Kirche sich an einem Götteropfer beteiligen mußten, erhielten sie dafür eine Bestätigung, einen „libellus“, ausgestellt. Nicht wenige Christen taten diesen Schritt, um sich Schikanen oder gar das Blutzugnis für ihren Glauben zu ersparen; sie galten dann als „lapsi“ oder „libellatici“. Manchen Christen mag es auch gelungen sein, durch Bestechung der Beamten eine solche Bestätigung ohne Opferhandlung zu bekommen. Es drängt sich der Gedanke auf, jenen „libellus“ nur als eine Bagatelle abzutun, als eine kleine Unaufrichtigkeit und Täuschung der staatlichen Behörden von damals, und den Vergleich anzustellen mit dem Kirchengaustritts-Schein von heute, der die Austretenden nur vor den staatlichen Maßnahmen des Kirchenbeitragsgesetzes schützen oder sie davon befreien soll, zumal heute vor der staatlichen Behörde niemand gefragt wird, warum er aus der Kirche austritt.

⁷ P. Heribert Jone *OFMCap.*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, II², Paderborn 1952, 537–542.

Die Praxis der schwach gewordenen oder sich nur als schlau und pffiffig einschätzenden Gläubigen brachte damals die Leitung der Kirche in große Schwierigkeiten, als jene „lapsi“ oder „libellatici“ wieder in die Kirche aufgenommen werden wollten. Die einen kirchlichen Oberhirten legten einen strengeren, die anderen einen milderer Maßstab an bei der Wiederaufnahme dieser Christen; ihre innere Einstellung mag anders als ihr äußeres Handeln gewesen sein, sie mögen verschiedene Motive gehabt und aus verschiedenen Situationen heraus gehandelt haben, sie waren immerhin „lapsi“, abgefallen, auch wenn damals die heute übliche Unterscheidung in „Apostaten“ und „Schismatiker“ noch nicht angewendet wurde. Heute mag ein Austretender sich vordergründig zunächst gegen die staatlichen Sanktionen und den staatlichen Zugriff der Exekution schützen wollen, letzten Endes trifft er damit doch die Kirche, der er seine Hilfe versagt, von der er egoistisch nur Vorteile ernten, für die er aber nichts leisten will.

4. Kirchenbeitrag und Kirchnaustritt

Die Gründe, die im täglichen Leben zu einem solchen Schritt seitens der Gläubigen führen, sind verschiedenartig, ja mannigfaltig; sie können vom echten Glaubensabfall bis zur Verärgerung über unliebsame Begegnungen mit kirchlichen Angestellten reichen; Motive und Schuld bedürfen jeweils einer besonderen Würdigung. Der äußere Anlaß oder letzte Anstoß dazu sind vielfach die kirchenrechtlichen Nachteile bei wiederverheirateten Geschiedenen oder – besonders häufig – Schwierigkeiten mit der Leistung des Kirchenbeitrages. Manche erklären geradezu nachdrücklich, daß sie nur aus dem „kirchlichen Steuerverband“ austreten, also keinen Kirchenbeitrag mehr leisten wollen, aber weiterhin Mitglieder der Kirche als Glaubensgemeinschaft, also Katholiken – trotz Kirchnaustretes – bleiben wollen.

Der deutsche Schriftsteller Heinrich Böll, der 1976 mit seiner Frau aus der Kirche ausgetreten ist, deutete diesen Schritt so: „Wir definieren uns immer noch als katholisch. Ich unterscheide, wenn ich das erklären will, zwischen Körper und Körperschaft. Wir gehören noch zum Körper, aber nicht mehr zur Körperschaft.“⁸ Dies ist kein Einzelfall; er beleuchtet nur schlagartig eine ziemlich weit verbreitete Einstellung. So fühlen sich z. B. Katholiken, die etwa in Deutschland aus der Kirche ausgetreten sind, als Sommergäste in Österreich berechtigt, voll am Leben der Kirche, auch was den Sakramentenempfang betrifft, teilzunehmen, – das gilt auch umgekehrt z. B. für Österreicher in Deutschland. Ja, manche verheimlichen ihren Kirchnaustritt, übernehmen Patenschaften und gehen weiter in ihrer Heimatkirche zu den Sakramenten. Der Priesterrat der Erzdiözese Wien hat am 26. Februar 1982 eine Erklärung abgegeben, der sich auch Kardinal König anschloß; in ihr wird ausdrücklich eingeräumt: „Es besteht der Eindruck, daß ein großer Teil der Ausgetretenen sich der Konsequenzen dieses entscheidenden Schrittes nicht voll bewußt ist.“

Zunächst darf festgehalten werden, daß die Kirche ein Recht hat, von den Gläubigen Gaben und Beiträge für die Belange des Gottesdienstes und des Kultes zu

⁸ Orientierung 46/1982, 184.

verlangen. Schon der Apostel Paulus mahnte seine Christen in Korinth: „Wißt ihr nicht, daß alle, die im Heiligtum Dienst tun, vom Heiligtum leben, und daß alle, die am Altare Dienst tun, vom Altar ihren Anteil erhalten? So hat auch der Herr denen, die das Evangelium verkünden, geboten, vom Evangelium zu leben.“⁹ Sodann ist der Katholik auch nach dem heutigen Kirchenrecht gehalten, seine Bekenntniszugehörigkeit immer dann zu bekunden, wenn seine Handlungsweise den Anschein einer Glaubensverleugnung an sich trägt oder Ärgernis zu erregen geeignet ist (can. 1325 § 1 CIC 1917; vgl. cann. 748, 750, 752 CIC 1983). Der Katholik ist gehalten, auch finanziell zu den Bedürfnissen der Kirche beizutragen, damit die kirchlichen Zwecke und Aufgaben erfüllt sowie der standesgemäße Unterhalt der Geistlichen und der anderen kirchlichen Bediensteten gewährleistet werden könne (can. 1496 CIC 1917; cann. 1260–1263 CIC 1983). Die Bischöfe Deutschlands erklärten im Sommer 1969, daß die Katholiken durch die Kirchensteuer dieser ihrer Beitragspflicht genügen:

„Wer sich durch Kirkenaustritt dieser Unterhaltungspflicht entzieht, läßt die Verantwortung vermissen, die einem jeden Christen für das Ganze auferlegt ist, . . . verletzt vor der Öffentlichkeit unserer Gesellschaft die gebotene Solidarität in so grober Weise, daß die kirchliche Gemeinschaft dies unter keinen Umständen hinnehmen darf . . . Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, so stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar. Er kann daher am sakramentalen Leben erst dann wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen und seinen Pflichten auch in bezug auf die Kirchensteuer wieder nachzukommen.“¹⁰

In ähnlicher Weise schrieb Kardinal Franz König, Erzbischof von Wien:

„Manche meinen, mit der Austrittserklärung ja nur die Kirchenbeitragsgemeinschaft und nicht die kirchliche Glaubensgemeinschaft verlassen zu haben. Sie fühlen sich berechtigt, weiterhin den Gottesdienst zu besuchen, die Sakramente zu empfangen und alle übrigen kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen. Mit ihrem Glauben habe das nichts zu tun. Ohne die Kirche gibt es aber keine Glaubensgemeinschaft im Sinne Christi, der die Kirche selbst gewollt hat.“¹¹

In Österreich wurden die Kirchenbeiträge durch das Kirchenbeitragsgesetz vom 28. April 1939, das schon nach drei Tagen, am 1. Mai 1939, in Kraft trat, eingeführt. Damit sollte der Kirche ein schwerer, vernichtender Schlag versetzt werden. Bei der engen Verbindung von „Thron und Altar“ hatten es die Österreicher ja bis dahin nie gelernt, aus persönlichen Mitteln in fühlbarer Weise für die Belange der Kirche beizutragen. Es ging aber nicht nach dem Willen der Machthaber von damals. Die Kirkenaustrittswelle, die folgte, hielt sich in Grenzen; der allergrößte Teil der Bevölkerung leistete willig den Kirchenbeitrag. Die als Schädigung der Kirche gedachte Einrichtung kehrte sich ins Gegenteil: die kirchlichen Aufbauleistungen nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wären nicht möglich gewesen ohne den Kirchenbeitrag der Gläubigen. Er wird in mäßiger Höhe eingehoben, wobei der Hebesatz nach den einzelnen Diözesen verschieden ist. Die

⁹ 1 Kor 9,13–14.

¹⁰ Vgl. dazu: Audomar Scheuermann, Katholik trotz Kirkenaustritt?, in: St.-Heinrichs-Blatt, Kirchenzeitung für das Erzbistum Bamberg, 83. Jg., Nr. 18, vom 2. Mai 1976.

¹¹ Sondernummer der „Wiener Kirchenzeitung“ vom 14. November 1976; Pressedienst der Erzdiözese Wien, Beilage zur Kathpress, vom 17. 11. 1976.

N. B.: In Deutschland geschieht die Einhebung der Beitragsleistung der Gläubigen in Form der „Kirchensteuer“ durch den Staat, in Österreich in Form des „Kirchenbeitrages“ durch die kirchlichen Stellen; siehe dazu: Kirchenbeiträge, Texte der österreichischen theologischen Kommission, Heft 2.

Moral der Kirchenbeitragszahler wird auch heute im allgemeinen als gut und zufriedenstellend bezeichnet. Für gewöhnlich ist es die Schuld der Leute selber, begründet durch Unachtsamkeit oder Schlamperei, daß der zu leistende Beitrag größer wird, wenn sie mit der regelmäßigen Zahlung in Verzug geraten, was dann zu einer Mahnklage oder gar zu einer Exekution führen kann. Diese Maßnahmen erregen dann nicht selten Unmut und Verärgerung und reizen zum Kirchenaustritt als letzter Konsequenz.

Es sind nur einige Länder in Mitteleuropa, in denen derzeit eine Kirchensteuer oder ein Kirchenbeitrag eingehoben wird, deren oder dessen Bezahlung man sich im allgemeinen – und am sichersten – durch Trennung von der Kirche entziehen kann. Ist deswegen diese Form der Beitragsleistung und damit auch dieses Kriterium für die Zugehörigkeit zur Kirche zu verurteilen? Es ist sicher nicht das einzige Kriterium für die Beurteilung der Kirchennähe eines Christen. Der Kirchenbeitrag zwingt aber immerhin zu einer Entscheidung für oder gegen die Zugehörigkeit zur Kirche; und es ist ohne Zweifel ein Vorteil, wenn eine klare Mitgliedschaft in der Kirche besteht. In anderen Ländern gibt es nicht geringe Schwierigkeiten in der Seelsorge, z. B. hinsichtlich der Zulassung zur Patenschaft, wenn man gar nicht mehr weiß oder erfährt, ob ein Getaufter und Gefirmter sich überhaupt noch zur Kirche bekennt, wenn er z. B. jahrelang vom sakramentalen Leben der Kirche fernbleibt. So einer hat dort ja auch gar keinen Anlaß, seinen Abfall vom Glauben oder von der Kirche zu deklarieren als durch sein Verhalten. Er tut mit der Kirche mit oder nicht, wie es ihm beliebt. Das schafft Unsicherheit – nicht nur für die kirchliche Statistik. In den Ländern mit Kirchensteuer und Kirchenbeitrag weiß die Kirchenleitung, wer sich grundsätzlich zur Kirche bekennt, wobei es dann freilich auch möglich ist, daß der Betreffende sich am Leben der Kirche nur wenig oder gar nicht beteiligt. Aufs ganze gesehen, ist die Leistung des Kirchenbeitrages als Bekenntnis zur Kirche pastoral von Bedeutung und soll nicht unterschätzt werden. Nur mißgünstig Gesinnte können sich dieser Erkenntnis verschließen und den Anschein betonen und hervorkehren, als ginge es der Kirche in erster Linie um das Geld.¹²

5. Kirchengliedschaft im österreichischen Staatskirchenrecht

„Wie wird man für den Staat katholisch?“ fragten auf der Titelseite in Balkenlettern einige österreichische Kirchenzeitungen Anfang Juli 1983. Anlaß dazu war ein Rechtsstreit, den die Erzdiözese Salzburg mit einem „Kirchenbeitrags-Flüchtling“ führt; dieser ließ es auf einen Musterprozeß um seine Kirchenzugehörigkeit ankommen.

Der beklagte Salzburger stellt sich auf den Standpunkt, er sei nicht Mitglied der katholischen Kirche; er sei zwar als Kind getauft worden, diese Taufe könne für den staatlichen Bereich aber keine Wirkung haben, da es sich nicht um eine persönliche Entscheidung seinerseits gehandelt habe. Da er nach Eintritt der Handlungsfähigkeit nie der Kirche beigetreten sei, könne er auch nicht austreten. Eine Austrittserklärung wolle er deshalb auch nicht abgeben, weil sie einschließen

¹² Vgl. dazu: *Wilhelm Zauner*, Der Kirchenaustritt und seine pastoralen Konsequenzen (Manuskript eines Referates vom 28. September 1982 in Linz). *W. Zauner*, Kirche und Geld, Theol. Information 50, Linz 1983.

würde, daß er ja bis zum Zeitpunkt des Austrittes Mitglied der Kirche gewesen sei, was er für sich jedoch ablehne.

Die Erzdiözese Salzburg ließ diese eigenwillige Argumentation jedoch nicht als Austrittserklärung gelten und erhob Klage gegen den säumigen Kirchenbeitrags-schuldner. Das Bezirksgericht Salzburg wies mit Erkenntnis vom 20. Dezember 1982 dieses Klagebegehren auf Leistung des Kirchenbeitrages ab, weil der Beklagte über lange Zeit erklärt habe, nicht Mitglied der katholischen Kirche zu sein, was „unstrittig auch der römisch-katholischen Kirche zur Kenntnis gekommen sei“.

Grundsätzliche Bedeutung gewann diese Entscheidung durch die Urteilsbegründung, wonach durch Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes dem Staat „die Pflicht auferlegt (wird), keine Erschwerung bei Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vorzunehmen und auch unnötige Verzögerungen zu vermeiden“. Der Richter habe daher die Verpflichtung, sämtliche Entscheidungen „im Zweifel“ zugunsten der „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ zu fällen. Im gegenständlichen Falle könne das Gericht keine Austrittserklärung über die Bezirksbehörde verlangen, weil damit der Beklagte gezwungen würde, „bis zur Erfüllung der Formvorschrift Mitglied der römisch-katholischen Kirche zu sein“, also „sich als Katholik behandeln zu lassen, was er nicht will“. Jeder Zwang in diese Richtung verstoße aber gegen den Grundsatz der Religionsfreiheit bzw. der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die Folge dieser Entscheidung und dieser Urteilsbegründung wäre vor allem eine bedeutende Rechtsunsicherheit. Deshalb legte auch die Erzdiözese Salzburg Berufung ein, und zwar mit dem Hinweis, es geht nicht an, daß jeder Austretende nach eigenem Gutdünken seine Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied bzw. gegenüber einer Institution der katholischen Kirche abgeben kann. Eine möglichst hohe Rechtssicherheit sei auch im Interesse des Austretenden, und nicht zuletzt deshalb habe der staatliche Gesetzgeber die Austrittsmeldung an die Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. „Dies begründet sicher keinen Widerspruch zur Glaubens- und Gewissensfreiheit, da jeder Mensch die Entscheidung über seinen allfälligen Kirchenaustritt ausschließlich nach eigenem Ermessen und Gewissen treffen kann“, hieß es in der Berufung wörtlich.

Das Landesgericht Salzburg als Berufungsinstanz hat das Urteil des Bezirksgerichtes dahingehend revidiert, daß „nicht zu sehen sei, weshalb die Erklärung vor der staatlichen Behörde . . . dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. . . widersprechen soll“. Die vorgeschriebene Form des Kirchenaustrittes vor der Bezirksverwaltungsbehörde diene „neben dem Schutz des Austretenden vor Beeinflussung“ auch der leichteren Beweisführung. Gerade der gegenständliche Fall zeige, welche Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Natur sich ergeben würden, wollte man es in das Belieben des Austretenden stellen, auf welche Weise und in welcher Art er seinen Austritt erklärt.

Nach dem Erkenntnis des Landesgerichtes stellt die Austrittserklärung eine „empfangsbedürftige Willenserklärung“ dar. Die Erklärung, nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft zu sein bzw. nie gewesen zu sein, sei bestenfalls eine Wis-senserklärung, aber keine Willenserklärung. Abgesehen von der Formvorschrift habe aber der Beklagte ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß er keine Austrittserklärung abgebe, sondern auf dem Rechtsstandpunkt verharre, nie Mitglied der Kirche gewesen zu sein. In einem solchen Fall sei es aber unzulässig, die

Wissenserklärung des Beklagten in eine Willenserklärung im Sinne eines Austrittes umzudeuten.

Bedeutsam ist in dieser Urteilsbegründung die Feststellung des Gerichtes, daß die Taufe auch für den staatlichen Bereich als Beitritt zur Kirche gilt. Nur wenn die Taufe eines Kindes etwa im Falle einer Nottaufe gegen den Willen des zuständigen gesetzlichen Vertreters erfolgt wäre, würde die Mitgliedschaft auf Grund dieser Taufe „jedenfalls für den staatlichen Bereich zu verneinen sein“. Liegen aber keine nach staatlichem Recht zu beachtenden Willensmängel vor, so bestünde kein Grund zur Annahme, „daß die Aufnahme eines Kindes durch die Taufe in die jeweilige Kirche gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoßen würde“. Dies umso mehr, als „in Österreich durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung Gewähr geleistet wird, daß das betreffende Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres über sein Weiterverbleiben in der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft selbst entscheiden kann“. Es gebe zahlreiche andere Bereiche, in denen die Erziehungsberechtigten „zumindest ebenfalls so einschneidend für die Kinder handeln, etwa im Falle einer religionsfreien oder religionsfeindlichen Erziehung“.

Das Erkenntnis des Landesgerichtes Salzburg, das zugunsten der Rechtssicherheit den Standpunkt der Kirche bekräftigt, steht unverkennbar auf dem Boden eines partnerschaftlichen Verhältnisses von Kirche und Staat in Österreich. – Es hat allerdings den Anschein, als wollte der eigenwillige „Kirchenbeitrags-Flüchtling“ auch noch vor den Obersten Gerichtshof gehen.¹³

Näherhin ist für eine formellen Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im österreichischen Staatskirchenrecht folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Wer die Mitgliedschaft zu der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, der er bisher angehört hat, beenden will, hat seine Austrittserklärung der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde abzugeben.¹⁴ Das ist die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Austretende seinen Wohnsitz (bei fehlendem Wohnsitz im In- und Ausland: seinen Aufenthaltsort) hat. In Städten mit eigenem Statut ist der Stadt-Magistrat zuständig.¹⁵

Die Austrittserklärung kann bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben werden, sie kann aber auch schriftlich erfolgen, wobei die schriftliche Erklärung vom Austretenden unterschrieben sein muß.¹⁶

Die Behörde hat sodann dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft den erfolgten Austritt anzuzeigen und den Ausgetretenen von der Erledigung schriftlich zu verständigen, falls er darauf nicht ausdrücklich verzichtet hat „oder die mündliche Verständigung ausreicht“.¹⁷

Solange die Austrittserklärung nicht auf diese Weise abgegeben wurde, dauert die bisherige Mitgliedschaft zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft für den staatlichen Bereich als ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis mit allen sich

¹³ Kathpress Nr. 99 vom 25. 5. 1983; Nr. 119 vom 23. 6. 1983; Wiener Kirchenzeitung und Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt vom 3. Juli 1983.

¹⁴ Art. 6 des Gesetzes zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse vom 25. Mai 1868.

¹⁵ Verordnung vom 18. Jänner 1896, betreffend den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu anderen, § 1.

¹⁶ § 3 ÜbertrittsVO.

¹⁷ Art. 6 GesInterkonfVerh; § 5 ÜbertrittsVO.

daraus (nach staatlichem Recht) ergebenden gegenseitigen Rechten und Pflichten an. Wurde die vorgeschriebene Form jedoch eingehalten, dann gehen („durch die Religionsveränderung“) „alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren“. ¹⁸ Selbstverständlich erlöschen die gegenseitigen Verpflichtungen nur pro futuro. ¹⁹

Im übrigen ist die formelle Aufgabe des Religionsbekenntnisses, dem man bisher angehört hat, eine Rechtshandlung, deren Gültigkeit nach dem Grundsatz „*locus regit actum*“ zu beurteilen ist. Das heißt einerseits, daß im Inland auch Ausländer den Austritt aus einer in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche (der sie nach österreichischem Recht bisher angehört haben bzw. sofern das der Fall war) in der vom GesInterkonfVerh vorgeschriebenen Weise zu erklären haben, und andererseits, daß im Ausland sowohl für Ausländer als in der Regel auch für Inländer die Gültigkeit eines dort erfolgten Wechsels des religiösen Bekenntnisses sich nach den dort dafür geltenden staatlichen Normen richtet. ²⁰

6. Kirchnaustritt und Pfarrseelsorge

Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt, ist dies immer auch ein bedauerliches und schmerzliches Ereignis für die zuständige Pfarrgemeinde, die doch gleichsam eine geistige Heimat hätte sein können und sollen, die nun aber verlassen wird. Für den Pfarrer oder Matrikenführer ergibt sich zunächst die Pflicht, den Kirchnaustritt (unter Beifügung des Datums laut Meldung der zuständigen staatlichen Behörde) in das „Apostatenbuch“ einzutragen, auch wenn diese Bezeichnung nicht zutreffend ist, das aber in den diözesanen Ordnungen vorgesehen ist. Ebenso ist eine entsprechende Eintragung im Taufbuch beim Taufakt des Ausgetretenen beizuschreiben; dieser Vermerk ist auch bei Ausfertigung eines kirchlichen Taufzeugnisses (Taufscheines), besonders bei Verwendung für kirchliche Zwecke, wie Eheschließung, anzubringen. ²¹

Für den Pfarrer und Seelsorger sind aber diese Personen damit nicht „abgeschrieben“, sondern weiterhin Objekte einer „nachgehenden Seelsorge“. Es gilt ja nun, ihre Namen nicht völlig aus der Pfarrkartei zu tilgen, sondern mit ihnen weiterhin den Kontakt auf verschiedenen Wegen aufrechtzuerhalten, etwa durch die weitere Zusendung des Pfarrblattes, durch Einladungen zur Teilnahme am

¹⁸ Art. 5 GesInterkonfVerh. Nach der einhelligen Auffassung der Fachleute ist auch nach dem heutigen österreichischen Staatskirchenrecht die Kirchengliedschaft nicht trennbar oder teilbar; man kann also nicht unterscheiden zwischen Kirche als Glaubensgemeinschaft und Kirche als „Kirchenbeitragsgemeinschaft“ oder Institution. Das Kirchenrecht selber sieht keinen formellen Kirchnaustritt vor, es meint aber mit der Formel „*actu formali*“ den Kirchnaustritt auch nach dem staatlichen Recht, vor der staatlichen Behörde. Vgl. Hans Heimerl/Helmuth Pree, Kirchenrecht, Allgemeine Normen und Ehe recht. Springer, Wien – New York 1983, 244–245.

¹⁹ Verwaltungsgerichtshof am 7. April 1908, Slg. 5880 A.

²⁰ Inge Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht, Springer-Verlag, Wien-New York 1971, 96–97; Hans Klecatsky/Hans Weiler, Österreichisches Staatskirchenrecht, Staatsdruckerei Wien 1958, 78–96. Die Regelung des Kirchnaustrittes stammt aus dem vergangenen Jahrhundert, aus einer Zeitperiode, in welcher der kirchenfeindliche Liberalismus den Ton angab. Es gab in den letzten Jahren Überlegungen, eine Änderung dahingehend anzustreben, daß der Kirchnaustritt vor der kirchlichen Behörde erklärt werden könne. Es blieb jedoch bisher bei Überlegungen und Bestrebungen ohne konkrete Aktionen und Änderungen.

²¹ Vgl. Linzer Diözesanblatt, 123. Jg., Nr. 2, vom 1. Februar 1977, 29, Art. 31.

kulturellen Leben und an Veranstaltungen der Pfarre, durch Hausbesuche, durch den Besuch der Sternsinger, eventuell auch durch weitere Einbeziehung dieser Leute bei Haussammlungen zu karitativen Zwecken. Die Kontakte könnten aufrechterhalten werden auch über ihre Kinder; Anknüpfungspunkte sind der Religionsunterricht in der Schule, die Feier der Erstkommunion und Firmung. Als Gelegenheiten der Einladung zur Rückkehr in die Kirche bieten sich auch Volksmissionen, Pfarrjubiläen, bischöfliche Visitationen in der Pfarre an; sie sollten nicht ungenützt bleiben. Den Rückkehrwilligen sollte in größtmöglichem Ausmaß entgegengekommen werden. Der Text Nr. 2 der Liturgischen Kommission für Österreich: „Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche“ hat wohl zunächst Apostaten im eigentlichen Sinn vor Augen; für diese scheinen auch die Anweisungen der „Pastoralen Einführung“ in erster Linie gedacht zu sein; für solche, die etwa aus Verärgerung über den Kirchenbeitrag voreilig ausgetreten sind, sich aber glaubensmäßig nicht von der Kirche getrennt haben, könnte z. B. die vorgesehene Vorbereitungszeit von drei Monaten abgekürzt oder von dieser ganz abgesehen werden. Eine schön gestaltete Feier der Wiederaufnahme – in einem kleinen Kreis, ohne großes Aufsehen – kann die Freude über die Rückkehr und die wiedererlangte Zugehörigkeit der Kirche zu einem bestimmenden Erlebnis machen.

Die Wiederaufnahme ist sodann in einem „Revertitenbuch“ festzuhalten und auch im Taufbuch beim Taufakt des „Heimkehrers“ beizuschreiben.

Das Streben eines jeden engagierten Seelsorgers wird weiterhin darauf hinausgehen, die kirchliche Gemeinde zu einer geistigen Heimat zu machen, in der sich alle Gläubigen wohl fühlen. Je mehr dies zutrifft und gelingt, umso weniger leichtfertig wird jemand seinen Kirchenaustritt vollziehen.